

Einwohnergemeinden Buchegg / Lüterswil-Gächliwil / Unterramsern



Gebührenordnung

Anhang zum
Gebührenreglement

Des Zweckverbandes
Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

Version 2.0

Genehmigungsexemplar Verbandgemeinden

Für eine bessere Lesbarkeit sind die vorliegenden Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV), §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) und § 10 der Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

beschliesst:

Art. 1 Allgemein

Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen.

Art. 2 Einmalige Gebühren; Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) in Tarifstufen berechnet.

²Es gilt die folgende Tarifstruktur und Anschlussgebühr

bis zu 50 LU	pauschal	CHF	12'500 bis 17'500
ab 51 LU	pro LU zusätzlich	CHF	1/50 der Pauschale

³Für Sprinkleranlagen und ähnliche Anlagen, bei denen die Belastungswerte (LU) nicht nach der Installationsanzeige im Anhang ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr CHF 10 bis 15 pro l/min der maximalen Vorhalteleistung.

Art. 3 Jährliche Gebühren

¹Die periodisch erhobenen Gebühren werden in einen verbrauchsabhängigen, kombinierten Tarif zusammengefasst.

²Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ pro Zähler in Form eines Staffeltarifs berechnet und beträgt:

Wasserbezug m ³ pro Jahr	Jahresgebühr CHF	Für jeden weiteren m ³ CHF/m ³
0 bis 50 m ³	220.00 – 280.00	0.00
51 bis 500 m ³		1.50 – 2.50
501 bis 1'500 m ³		1.40 – 2.40
1'500 bis 3'500 m ³		1.00 – 2.00
über 3'500 m ³		0.80 – 1.80

Berechnungsbeispiele:	Beispiel:	Wasserverbrauch 120 m ³ pro Jahr		
	0-50 m ³	Jahresgebühr	CHF	240.00
	51 - 120 m ³	70 m ³ à CHF/m ³ 1.70	CHF	119.00
	Total Jahresgebühr		CHF	359.00

Version 2.0
Genehmigungsexemplar Verbandsgemeinden

Beispiel:	Wasserverbrauch 730 m ³ pro Jahr		
0-50 m ³	Jahresgebühr	CHF	240.00
51 - 500 m ³	450 m ³ à CHF/m ³ 1.70	CHF	765.00
501 - 730 m ³	230 m ³ à CHF/m ³ 1.60	CHF	368.00
Total Jahresgebühr		CHF	1'373.00

Beispiel:	Wasserverbrauch 2'100 m ³ pro Jahr		
0-50 m ³	Jahresgebühr	CHF	240.00
51 - 500 m ³	450 m ³ à CHF/m ³ 1.70	CHF	765.00
501 - 1'500 m ³	1'000 m ³ à CHF/m ³ 1.60	CHF	1'600.00
1'501 - 2'100 m ³	600 m ³ à CHF/m ³ 1.25	CHF	750.00
Total Jahresgebühr		CHF	3'355.00

³Für zusätzliche Wasserzähler gemäss Reglement §22 Abs 2 b) und c) wird eine jährliche Gebühr von CHF 25.00 bis CHF 75.00 erhoben. Bei diesen Wasserzählern wird keine zusätzliche Jahresgebühr pro Zähler fällig. Der Staffelpreis über den Verbrauch über den gesamten Verbrauch gerechnet.

Art. 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen

Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlage beträgt pro l/min Vorgabeleistung:

- a) CHF 0.50 bis 0.80 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min
- b) CHF 0.60 bis 0.90 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min

Art. 5 Jährliche Löschgebühr

Die jährliche Löschwassergebühr je bebautes Grundstück ohne Wasseranschluss beträgt pauschal CHF 75 bis 175.

Kleinobjekte gemäss Art. 3 Abs. 5 Gebührenreglement werden nicht berücksichtigt.

Art. 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

¹Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch die Wasserversorgung) und für Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) wird eine Grundgebühr von CHF 75 bis 175 pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.50 – 2.50 pro m³ Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Gebühr erhoben.

²Für Wasserbezug ab Hydranten im Rahmen einer Jahresbewilligung wird eine Grundgebühr von CHF 150 - 350 pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.50 – 2.50 pro m³ Wasser verrechnet.

§ 7 Hydrantengebühr

Gemäss Art. 5 des Gebührenreglements wird pro Hydrant eine Gebühr von CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr erhoben.

Art. 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg beschlossen am ...